

# LANDESSATZUNG



**JUNGE ALTERNATIVE**  
**NORDRHEIN-WESTFALEN**

Stand: 22. September 2019

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel.....	3
Landessatzung.....	3
<b>Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen</b>	
§1 – Name und Sitz.....	3
§2 – Geschäftsjahr.....	3
§3 – Landesverband, Bezirks-, Kreisverbände, Hochschulgruppen.....	3
§4 – Organe des Landesverbandes.....	5
§5 – Zweck.....	5
§6 – Stellung der Landessatzung.....	5
§7 – Arbeitsweise der Organe.....	5
<b>Abschnitt B – Mitgliedschaft</b>	
§8 – Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.....	6
§9 – Mitgliedsbeiträge.....	6
§10 – Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§11 – Ordnungsmaßnahmen.....	7
§12 – Anzeigepflicht bei Ordnungsmaßnahmen.....	7
§13 – Weitere Anzeigepflichten.....	7
§14 – Verschwiegenheitspflicht.....	7
§15 – Fördermitgliedschaften.....	8
§16 – Datenschutz.....	8
<b>Abschnitt C – Landeskongress</b>	
§17 – Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses.....	8
§18 – Zusammensetzung des Landeskongresses.....	8
§19 – Einberufung des Landeskongresses.....	9
§20 – Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Landeskongresses.....	9
§21 – Antragsfrist.....	9
<b>Abschnitt D – Landesvorstand</b>	
§22 – Stellung und Kompetenzen des Landesvorstands.....	10
§23 – Zusammensetzung des Landesvorstands.....	10
§24 – Neuwahl des Landesvorstands.....	11
§25 – Ergänzungswahl des Landesvorstands.....	11
§26 – Kooptierung von Beisitzern.....	11
§27 – Einberufung des Landesvorstands.....	11
§28 – Beschlussfähigkeit des Landesvorstands.....	12
<b>Abschnitt E – Landeskonvent</b>	
§29 – Stellung und Kompetenz des Landeskonvents.....	12
§30 – Zusammensetzung des Landeskonvents.....	12
§31 – Einberufung des Landeskonvents.....	12
§32 – Beschlussfähigkeit des Landeskonvents.....	13
<b>Abschnitt F – Andere Amtsträger</b>	
§33 – Landesrechnungsprüfer.....	13
<b>Abschnitt G – Instrumente direkter Demokratie</b>	
§34 – Mitgliederentscheid.....	13
§35 – Mitgliederumfrage.....	13
<b>Abschnitt H - Schlussbestimmungen</b>	
§36 – Auflösung des Vereins.....	14
§37 – Satzungsänderungen.....	14
§38 – Salvatorische Klausel.....	14
§39 – Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten.....	14

## **Präambel**

Freiheit, Sicherheit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sind die Säulen unseres Handelns. Als junge Bürger Deutschlands stehen wir für die konsequente Rechtsstaatlichkeit, für Demokratie und Leistungsbereitschaft, welche unsere Zukunft sichern.

Wir bekennen uns zur Ausübung und Bewahrung der deutschen Werte und Kultur und unterstützen ein freiheitliches und friedliches Zusammenleben mit unseren europäischen Nachbarn. Die Verantwortung und der Schutz eines jeden Einzelnen garantiert eine zusammenhaltende Gemeinschaft und wahre Rechtsstaatlichkeit. Jedweder Eingriff in diese Werte, welche im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, ob durch äußere, als auch innere Kräfte, die die Prinzipien unserer Kultur verwässern wollen, muss durch friedliche Mittel unterbunden werden.

Wir als Junge Alternative Nordrhein-Westfalen, möchten die Werte unserer Gesellschaft wiederherstellen, schützen und stärken.

## **Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „JA NRW“.
- (2) Der Verein ist ein Landesverband der Jungen Alternative für Deutschland.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

### **§ 2 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 – Landesverband, Bezirks-, Kreisverbände und Hochschulgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. <sup>2</sup>Bezirksverbände umfassen das Gebiet mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte. <sup>3</sup>Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise und/oder kreisfreien Städte innerhalb eines Bezirksverbands.
- (2) <sup>1</sup>Der Landeskongress entscheidet über die Bildung von Bezirks- und Kreisverbänden. auf Antrag des Landes- oder Bezirksvorstands oder wenn 15 Mitglieder vor Ort (heißt: einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises) dies schriftlich verlangen. <sup>2</sup>Für die Bildung eines Bezirks- oder Kreisverbands müssen mindestens 20 Mitglieder vor Ort gemeldet sein. <sup>3</sup>Für die Einladung zur Gründungsversammlung ist der Landesvorstand zuständig. <sup>4</sup>Er kann diese Aufgabe bei der Bildung von Kreisverbänden an den Bezirk delegieren.

- (3) <sup>1</sup>Bezirksverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. <sup>2</sup>Kreisverbände haben Satzungs- und Personalautonomie, sie haben keine Finanzautonomie. <sup>3</sup>Sie können auf Antrag buchhalterische oder echte Unterkonten durch den Bezirksverband erhalten und Mittel bei der nächsthöheren Ebene für Veranstaltungen beantragen. <sup>4</sup>Über die eigenen Mittel auf dem Unterkonto und zweckgebundene Spenden dürfen Kreisverbände selbstständig verfügen. <sup>5</sup>Ihre Satzungen dürfen der Landes- oder Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit die Satzung einer Untergliederung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, sind die Vorschriften dieser Landessatzung entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Gibt sich ein Gebietsverband eine eigene Satzung, darf er darin von den nachfolgend getroffenen Vorschriften abweichen.
- (a) Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, besteht sein Vorstand aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (b) <sup>1</sup>Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, hat mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung als Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen. Hat der Gebietsverband keinen handlungsfähigen Vorstand lädt die nächst übergeordnete Gliederung zu einer Hauptversammlung ein.
- (5) Bis zur Gründung des jeweiligen Gebietsverbands kann der Landesvorstand Bezirks- oder Kreisbeauftragte ernennen und abberufen, die den Aufbau der Jungen Alternative vor Ort koordinieren, als Ansprechpartner vor Ort für Mitglieder, Interessenten und die AfD dienen und den öffentlichen Auftritt der JA vor Ort in Absprache mit dem Bezirks- und Landesvorstand verwalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Landeskonvent kann Bezirks- oder Kreisverbände auflösen, wenn diese längerfristig inaktiv sind, es zu schwerem verbandsschädigendem Verhalten durch eine gewichtige Anzahl der Vorstandsmitglieder oder Mitglieder gekommen ist oder die Anzahl der Mitglieder vor Ort längerfristig unter 10 Mitglieder gefallen ist. <sup>2</sup>Der Landesvorstand hat das Recht, bis zu einer endgültigen und zeitnahen Entscheidung des Landeskonvents die Aufgaben des Gebietsvorstands zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an die nächsthöhere Gliederung.
- (7) <sup>1</sup>Hochschulgruppen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Jungen Alternative für Deutschland. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Hochschulgruppen darf den Grundsätzen der Jungen Alternative für Deutschland nicht widersprechen. <sup>3</sup>Alle Vorstandsmitglieder sollen Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland sein, der innere Vorstand muss es sein. <sup>4</sup>Die Hochschulgruppen haben das Recht,

Anträge an die Organe der Jungen Alternative für Deutschland und dessen Gliederungen zu stellen.

#### **§4 – Organe des Landesverbands**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) der Landeskongress
  - (b) der Landesvorstand
  - (c) der Landeskongress
- (2) Auf Beschluss des Landeskongresses können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen und soll spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Landesvorstand selbst handelt, auch dem Landesvorstand zugeschickt werden.

#### **§5 – Zweck des Vereins**

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung. <sup>2</sup>Er unterstützt die Partei Alternative für Deutschland NRW bei ihrer politischen Tätigkeit.

#### **§6 – Stellung der Landessatzung**

- (1) <sup>1</sup>Die Landessatzung ist die Verfassung der Jungen Alternative für Deutschland Nordrhein-Westfalen. <sup>2</sup>Sie darf der Bundessatzung nicht widersprechen. <sup>3</sup>Beschlüsse und Wahlen des Landesverbandes dürfen der Landessatzung nicht widersprechen; die Organe des Landesverbandes und ihre Mitglieder dürfen der Landessatzung weder durch Tun noch durch Unterlassen zuwiderhandeln. <sup>4</sup>Alle Mitglieder der JA NRW und insbesondere ihre Amtsträger sind verpflichtet, die sie jeweils betreffenden Bestimmungen der Landessatzung und der Bundessatzung zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bundeswahlordnung und die Bundesfinanzordnung gelten als Bestandteil dieser Landessatzung. <sup>2</sup>Der Landeskongress kann mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine eigene Landeswahlordnung beschließen.

#### **§7 – Arbeitsweise der Organe**

<sup>1</sup>Beschlüsse sind von Organen des Bundesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. <sup>2</sup>Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.

## **Abschnitt B – Mitgliedschaft**

### **§8 – Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied**

- (1) Mitglied der Jungen Alternative für Deutschland kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform oder elektronisch zu stellen.
- (3) Das Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern regelt die Bundessatzung in §15 – Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die sich nicht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen, dürfen nicht aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Personen, die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verurteilt worden sind.
- (5) Personen, die in einer mit der Alternative für Deutschland konkurrierenden Partei oder einer Organisation, die mit einer konkurrierenden Partei eng verbunden ist (parteinaher Organisation), Mitglied sind, dürfen nicht aufgenommen werden, sofern nicht besondere Umstände die Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder parteinahen Organisation rechtfertigen.

### **§9 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch den Bundesverband eingezogen. <sup>2</sup>Der Landesverband kann dieses Recht nach Anzeige beim Bundesschatzmeister und dem Bundeskonvent an sich ziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters vom Bundeskonvent festgelegt, es sei denn, der Bundeskongress zieht diese Sache an sich. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge vorläufig festzulegen. <sup>3</sup>Mitgliedsbeiträge können gestaffelt werden.

### **§10 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt
  - (b) Ausschluss
  - (c) mit Vollendung des 36. Lebensjahres
  - (d) Tod
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Bundesvorstand abzugeben. <sup>2</sup>Der Landesvorstand ist hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner in Fällen
  - a. des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß §45 StGB,

- b. bei Beweis von nicht nur unwesentlichen Falschangaben bei Eintritt in die Junge Alternative für Deutschland,
  - c. bei Aufdeckung wesentlicher Verfahrensfehler im Rahmen des Aufnahmeverfahrens innerhalb von vier Wochen nach Vollzug des Aufnahmeaktes,
  - d. bei Inkrafttreten einer dritten Ordnungsmaßnahme nach §9 innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit Inkrafttreten der ersten Ordnungsmaßnahme oder
  - e. bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, sofern die Zahlungsrückstände nicht nach drei Mahnungen ausgeglichen wurden.
- (4) Erreicht ein Mitglied die Altersgrenze, während es dem Vorstand des Landes-, Bezirks- oder Kreisverbands angehört oder dort ein anderes in der jeweiligen Satzung vorgesehenes Amt bekleidet, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit, längstens aber um ein Jahr.

### **§11 – Ordnungsmaßnahmen**

Der Landesvorstand kann gegen Mitglieder der Jungen Alternative NRW die laut Bundessatzung vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten verhängen.

### **§12 – Anzeigepflicht bei Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Beantragung und der Beschluss von Ordnungsmaßnahmen sind dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeigepflicht umfasst alle für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Gründe sowie den zugrundeliegenden Beschluss des Landesverbands.
- (2) Weitere Maßnahmen regelt die Bundessatzung der Jungen Alternative für Deutschland.

### **§13 – Weitere Anzeigepflichten**

<sup>1</sup>Nimmt eine Gliederung der Jungen Alternative für Deutschland in ihrem Namen an vereinsfremden politischen Aktivitäten öffentlicher Art teil, so hat der Vorstand der Gliederung eben diese Aktivität allen übergeordneten Gliederungen wenigstens 48 Stunden vorher, in besonders dringlichen Fällen spätestens am Tag der Ausübung der Aktivität, anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Ausübung erfordert keine Genehmigung.

### **§14 – Verschwiegenheitspflicht; Verletzung von Anzeige- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Die Verschwiegenheitspflicht ist Teil der allgemeinen Loyalitätspflicht, an welche die Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland gebunden sind. <sup>2</sup>Dieser allgemeinen Pflicht liegt der Gedanke zugrunde, dass sich das Handeln der Mitglieder am Verbandsinteresse zu orientieren hat.

- (2) Die Verletzung von Anzeige- und Archivierungspflichten sowie der Verschwiegenheitspflichten aus den §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 kann ihrerseits mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

### **§15 – Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Den Organen der Jungen Alternative für Deutschland, allen Funktionsträgern oder sonst für die Junge Alternative für Deutschland tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflichten bestehen auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Jungen Alternative für Deutschland fort.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesvorstand und die Vorstände seiner Untergliederungen haben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Diese ist in Original beim Vorstand zu archivieren und dem Landesvorstand als gescannte Datei zur Verfügung zu stellen.

## **Abschnitt C – Landeskongress**

### **§16 – Stellung und Kompetenzen des Landeskongresses**

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Dem Landeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abberufung des Landesvorstands sowie die Wahl von Rechnungsprüfern, die Kontrolle und Entlastung des Landesvorstands, Änderung oder Ergänzung der Satzung, die Verabschiedung einer Landeswahlordnung, der Beschluss allgemeiner oder für Wahlen bestimmter politischer Programme des Landesverbandes so wie die Benennung von Spitzenkandidaten für landesweite Wahlen sowie Wahlen im Landesverband der Partei Alternative für Deutschland.
- (3) Der Landesvorstand erstattet dem Landeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage der Jungen Alternative für Deutschland Nordrhein-Westfalen.
- (4) Der Landeskongress hat das Recht, die Mitglieder des Landesvorstands zu allen mit der Amtsführung des Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.
- (5) <sup>1</sup>Der Landeskongress kann Ehrenvorsitzende ernennen und absetzen. <sup>2</sup>In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand einen Ehrenvorsitz bis zur Entscheidung durch den nächsten Landeskongress aussetzen. <sup>3</sup>Aus dem Ehrenvorsitz ergibt sich keine Mitgliedschaft und keinerlei Rechte.

### **§17 – Zusammensetzung des Landeskongresses**

Alle Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland Nordrhein-Westfalen sind grundsätzlich Mitglieder des Landeskongresses.



## **§18 – Einberufung des Landeskongresses**

- (1) Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt.
- (2) Ein außerordentlicher Landeskongress wird, auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes, mindestens aber 30 Mitgliedern aus mindestens zwei Bezirksverbänden, dies schriftlich unter Angabe von Gründen, mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einberufung zu ordentlichen Landeskongressen erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung, sowie des Protokolls des vorangegangenen Landeskongresses. <sup>2</sup>Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (4) <sup>1</sup>Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht kann durch eine persönliche Erklärung, schriftlich oder elektronisch, ausgeübt werden. <sup>3</sup>Mindestens enthalten sein müssen der Name des Kandidaten, die Funktion, für die er kandidiert und die Erklärung darüber, dass er im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (5) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (6) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. <sup>2</sup>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§19 – Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Landeskongresses**

- (1) <sup>1</sup>Der Landeskongress ist von einem Mitglied des Landesvorstands zu eröffnen. <sup>2</sup>Es hat die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (2) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, die Zahl der erschienenen Mitglieder ist unerheblich.

## **§20 – Antragsfrist**

<sup>1</sup>Anträge an den Landeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Landesvorstand spätestens zehn Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern im Wortlaut zu übermitteln. <sup>3</sup>Eilanträge sind nicht zulässig.

## **Abschnitt D – Landesvorstand**

### **§21 – Stellung und Kompetenzen des Landesvorstands**

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation der Jungen Alternative Deutschland Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Landesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Landeskongresses und des Landeskonvents eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten der Jungen Alternative für Deutschland Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Landesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Landesverbandes und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Landesverband.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand hat das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die Junge Alternative für Deutschland Nordrhein-Westfalen zu fassen. <sup>2</sup>Die Autonomie der Untergliederungen ist zu beachten.
- (5) <sup>1</sup>Der Landesvorstand hat das Recht, von den Untergliederungen Auskunft über Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten zu verlangen. <sup>2</sup>Mitglieder des Landesvorstands dürfen an Vorstandssitzungen ihrer Untergliederungen teilnehmen und haben Rederecht.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht Anträge an die anderen Organe des Landesverbandes zu stellen.

### **§22 – Zusammensetzung des Landesvorstands**

- (1) Der innere Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) einem Schatzmeister.
- (2) Zusätzlich können auf Beschluss des Landeskongresses
  - (a) ein stellvertretender Schatzmeister
  - (b) ein Schriftführer
  - (c) bis zu fünf Beisitzerin den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Landeskongress für die Dauer von einem oder zwei Jahren.
- (4) Mitglieder des Landesvorstands können nur Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Landesvorstand der JA NRW ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstands der JA NRW. <sup>2</sup>Geht ein Mitglied des Landesvorstands solch ein Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt mit Beginn der Beschäftigung.

### **§23 – Neuwahl des Landesvorstands**

- (1) <sup>1</sup>Der Landeskongress wählt den gesamten Landesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode abgelaufen ist. <sup>2</sup>Der Landesvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Der Landeskongress kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Landesvorstand des Amtes entheben, indem er neue Vorstandsmitglieder beziehungsweise einen neuen Vorstand wählt. <sup>2</sup>Eine neue Amtsperiode beginnt nur bei einer Neuwahl des gesamten Vorstands. <sup>3</sup>Der Antrag auf Neuwahl des Landesvorstands muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder spätestens 10 Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden und darf keine schriftliche Begründung enthalten. <sup>4</sup>Die Begründung muss mündlich vorgetragen werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) <sup>1</sup>Erlischt aus Gründen die Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland bei einem Mitglied im Landesvorstand, unabhängig davon ob nach § 21 (1) oder § 21 (2) gewählt, scheidet es aus dem Vorstandsamt aus. <sup>2</sup>Diese Regelung hat auch für die Untergliederungen Gültigkeit.

### **§24 – Ergänzungswahl des Landesvorstands**

- (1) Sofern während eines Landeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Landesvorstands nach §23 erfolgen muss, kann der Landeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen.
- (2) Das Amt der ergänzend in den Landesvorstand gewählten Mitglieder endet mit der Amtsperiode der regulär gewählten Mitglieder.

### **§25 – Kooptierung von Beisitzern**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann beschließen, Mitglieder der Jungen Alternative für Deutschland als Beisitzer zu kooptieren. <sup>2</sup>Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Landesvorstands, des Landeskonvents oder des Landeskongresses wieder ihres Amtes enthoben werden.
- (2) <sup>1</sup>Kooptierte Beisitzer haben im Landesvorstand kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Untergliederungen
- (3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode des Landesvorstands ebenfalls aus ihrem Amt.
- (4) Die Zahl der kooptierten Beisitzer darf in Zahl die Hälfte der gewählten Mitglieder im Landesvorstand nicht überschreiten.

### **§26 – Einberufung des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des inneren Landesvorstands dies verlangt.

- (2) <sup>1</sup>Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Sitzungen können auch fernmündlich stattfinden. <sup>2</sup>Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§27 – Beschlussfähigkeit des Landesvorstands**

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; kooptierte Beisitzer bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu geben.

## **Abschnitt E – Landeskongress**

### **§28 – Stellung und Kompetenz des Landeskongresses**

- (1) <sup>1</sup>Der Landeskongress ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Landeskongressen. <sup>2</sup>Er entscheidet über die vom Landeskongress an ihn verwiesenen Anträge und über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung.
- (2) Der Landeskongress ist Schnittstelle zwischen Landesverband und den Untergliederungen und fördert die Kommunikation untereinander.

### **§29 – Zusammensetzung des Landeskongresses**

- (1) Der Landeskongress besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und jeweils einem Vertreter der Bezirks- und Kreisverbänden.
- (2) Soweit die Satzung der Gebietsverbände nichts anderes bestimmt, werden die Vertreter nach § 29 (1) von den Vorständen der jeweiligen Gliederung ernannt.
- (3) Bezirks- und Kreisbeauftragte, Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Alternative für Deutschland und Mitglieder im Landes- und Bundesvorstand der Partei Alternative für Deutschland, die dem Landesverband Nordrhein-Westfalen angehören, sind, soweit sie nicht schon in anderer Funktion dem Landeskongress angehören, Mitglied ohne Stimmrecht.

### **§31 – Einberufung des Landeskongresses**

- (1) Der Landeskongress wird mindestens halbjährlich vom Landesvorsitzenden einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Landeskongress wird auf Verlangen des Landesvorstands oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landeskongresses und spätestens zwei Wochen nach Zugang des Verlangens einberufen. <sup>2</sup>Das Verlangen ist an den Vorsitzenden des Landeskongresses zu richten; wenn kein Vorsitzender existiert, an den Landesvorstand.

### **§32 – Beschlussfähigkeit des Landeskongresses**

- (1) Der Landeskongress ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (2) Dem Landeskongress sitzt der Landesvorsitzende vor, sofern er sich nicht einen anderen Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Der Landeskongress hat einen Schriftführer für die Sitzung zu bestimmen, der ein Ergebnisprotokoll der Sitzung anfertigt und an den Landesvorstand übermittelt.
- (4) <sup>1</sup>Der Landeskongress kann auch fernmündlich oder unter Zuhilfenahme anderer elektronischer Kommunikationsmedien tagen. <sup>2</sup>Der Kongress soll sich zu seinen Tagungen persönlich treffen.
- (5) Der Landeskongress kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schließen.

## **Abschnitt F – Andere Amtsträger**

### **§33 – Landesrechnungsprüfer**

- (1) Der Landeskongress wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Zugang zu den Unterlagen zu gewähren; dies betrifft auch die Unterlagen der Untergliederungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit gemäß § 14 (1) verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber dem Landeskongress.

## **Abschnitt G – Instrumente direkter Demokratie**

### **§34 – Mitgliederentscheid**

- (1) In wichtigen politischen Fragen wird auf Verlangen
  - a. des Landesvorstands,
  - b. mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder
  - c. von mindestens drei Bezirks- oder Kreisverbänden ein Mitgliederentscheid durchgeführt, welche mindestens 10 Prozent der Mitglieder vertreten.
- (2) Mitgliederentscheide stehen Beschlüssen des Landeskongresses gleich.
- (3) <sup>1</sup>Antrag und Begründung sind den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. <sup>2</sup>Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Abstimmung kann per Post oder durch geeignete elektronische Verfahren stattfinden.

### **§35 – Mitgliederumfrage**

Der Landesvorstand ist berechtigt, unverbindliche Mitgliederumfragen durchzuführen.

## **Abschnitt H – Schlussbestimmungen**

### **§36 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einem besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Landeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Junge Alternative für Deutschland zwecks Neugründung des JA Landesverbandes NRW.

### **§37 – Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Alternative für Deutschland – Landesverband NRW.

### **§38 – Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

### **§39 – Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten**

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Landeskongress am 01.10.2022 in Kraft.